

# Räume mit erhöhter Brandgefahr

**Baurecht:** Die Musterbauordnung (MBO) [1] beschreibt in § 29 Abs. 2 Räume mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr, für die besondere Anforderungen hinsichtlich der Trennwände zu anderen Räumen oder anderen Nutzungseinheiten gelten (s. Infokasten 1). Aber was sind eigentlich Räume mit erhöhter Brandgefahr? **Matthias Dietrich**



Fotos: Matthias Dietrich

Abb. 1: Räume mit erhöhter Brandgefahr bedürfen einer besonderen brandschutztechnischen Betrachtung. Strittig ist häufig, wann die Schwelle zur erhöhten Brandgefahr überschritten wird.

Die Anforderungen an Trennwände zwischen Nutzungseinheiten oder Räumen sind i. d. R. von der Gebäudeklasse (GK) abhängig. Räume mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr sind jedoch unabhängig davon immer feuerbeständig abzutrennen.

## Betrachtung der Brandgefahren

Für die sachgerechte Einstufung dieser Räume besteht derzeit keine einheitliche Vorgabe. Sie kann daher nur erfolgen, nachdem der unbestimmte Rechtsbegriff der erhöhten Brandgefahr eingehend

betrachtet wurde. Als Beispiele für diese Einstufung können Räume zur Aufbewahrung fester Abfallstoffe (Müllräume) nach § 45 MBO herangezogen werden. Ihre raumabschließenden Bauteile müssen den Bauteilanforderungen für die jeweilige GK genügen, während der Raumabschluss für Räume mit erhöhter Brandgefahr immer feuerbeständig sein muss. Daraus kann gefolgert werden, dass bei Letzteren eine höhere Brandgefahr als bei Müllräumen unterstellt wird. Somit muss auch die Schwelle zur Einstufung eines Raumes mit erhöhter Brandgefahr deutlich über dem

## INFOKASTEN 1

### § 29 Abs. 1 MBO:

#### „Trennwände sind erforderlich

1. zwischen Nutzungseinheiten sowie zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen, ausgenommen notwendigen Fluren,
2. zum Abschluss von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr,
3. zwischen Aufenthaltsräumen und anders genutzten Räumen im Kellergeschoss.“



Abb. 2: Lediglich das Vorhandensein brennbarer Betriebsstoffe und die damit verbundene Brandgefahr führen keinesfalls unmittelbar zur Bewertung als *Raum mit erhöhter Brandgefahr*.

Gefahrenpotential eines Müllraumes liegen. Häufig wird jedoch jede Raumnutzung, die über der üblichen Brandlast liegt, oder das Vorhandensein elektrischer Geräte als Anlass genommen, um den entsprechenden Raum zum *Raum mit erhöhter Brandgefahr* zu erklären. Solche Bewertungen führen allerdings zu rein subjektiven Ergebnissen, und es kann unterstellt werden, dass sie häufig nicht mit dem Schutzzielgedanken des Gesetzgebers einhergehen. Der Autor hat daher eine Literaturrecherche durchgeführt, die weitere Anhaltspunkte für die Einstufung von

*Räumen mit erhöhter Brandgefahr* enthält (s. Infokasten 2).

### **Unnötige Kosten durch fehlerhafte Einstufung**

Viele Ersteller von Brandschutznachweisen oder prüfende Instanzen klassifizieren häufig Kopier-, Putzmittel-, Technik- oder Lagerräume als *Räume mit erhöhter Brandgefahr*. Diese kleinzellige Unterteilung ist nicht aus dem Gesetzestext herzuleiten. Die damit geforderten brandschutztechnischen Abtrennungen führen zu erheblichen Kostensteigerungen, da Lüftungsleitungen mit >>



Abb. 3: Das Kinderzimmer als *Raum mit erhöhter Brandgefahr*?



Abb. 4: Der Einstufung als *Raum mit erhöhter Brandgefahr* folgt unmittelbar die Bewertung als Sonderbau. Bei einer strengen Auslegung wären selbst manche Wohngebäude als Sonderbauten einzustufen.

wartungspflichtigen Brandschutzklappen ausgestattet, Leitungsdurchdringungen fachgerecht abgeschottet werden müssen und Feuerschutzabschlüsse, ggf. mit Feststellanlagen, einzubauen sind. Im Extremfall können die fehlerbehaftete Einstufung und die daraus folgende feuerbeständige Abtrennung zu einer Hochstufung der gesamten Tragkonstruktion, z. B. von

feuerhemmend auf feuerbeständig, führen. Neben der Erhöhung der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer von 30 auf 90 Minuten würde diese feuerbeständige Bauweise auch die Errichtung einer Holztragkonstruktion ausschließen. Vor diesem Hintergrund muss die Einstufung als Raum mit erhöhter Brandgefahr mit entsprechender Umsicht erfolgen.

## LITERATUR

- [1] Musterbauordnung (MBO), Fassung November 2002
- [2] Muster-Feuerungsverordnung (MFeuV), Fassung September 2007
- [3] ARGEBAU – Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (Bauministerkonferenz): [www.is-argebau.de](http://www.is-argebau.de): Auslegungshilfen, Fragen-Antwort-Katalog zur Musterbauordnung
- [4] Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR), Fassung November 2005
- [5] Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen als Oberste Bauaufsicht für das Land NRW: Erläuterung zu Teil 4 (Hochhäuser) der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten – (Sonderbauverordnung – SBauVO), Stand 28.08.2009
- [6] Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 10 vom 18. März 2009: Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung (VVBbgBO), Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 18. Februar 2009
- [7] Gädtke, Temme, Heintz, Czepuck: BauO NRW Kommentar, 11. Auflage, Werner Verlag, Köln, 2008
- [8] Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen als Oberste Bauaufsicht für das Land NRW
- [9] Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr als Oberste Bauaufsicht für den Freistaat Bayern

Im Einzelfall können an *Sonderräume* erhöhte brandschutztechnische Anforderungen gestellt werden. Bei diesen Räumen handelt es sich jedoch nicht unbedingt um *Räume mit erhöhter Brandgefahr* im Sinne der MBO. Dies kann z. B. für Hausanschluss-, Abstell-, Putzmittel-, Server-, Kopierräume, Werkstätten, Magazine oder gewerbliche Küchen gelten. Teilweise werden Anforderungen für Sonderräume in den einschlägigen Sonderbauvorschriften – z. B. Muster-Verkaufsstättenverordnung (MVKVO), Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättVO), Muster-Garagenverordnung (M-GarVO), Muster-Berberbergungsstättenverordnung (MBeVO), Muster-Hochhaus-Richtlinie (MHHR) – verbindlich definiert. Soweit dort keine Anforderungen gestellt werden, müssen diese ggf. im Einzelfall festgelegt werden. Rechtsgrundlage ist hier allerdings nicht § 29 Abs. 2 MBO, sondern § 51 MBO, der für Sonderbauten besondere Anforderungen über die MBO hinaus ermöglicht.

### Räume mit erhöhter Brandgefahr sind Sonderbauten

„Bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist“, sind gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 19 MBO als Sonderbauten einzustufen. Daraus resultiert, dass mit der Einstufung als *Raum mit erhöhter Brandgefahr* eine Einstufung als Sonderbau einhergehen muss. Dies hat entsprechende Auswirkungen, z. B. auf das Genehmigungsverfahren. Ein brandschutztechnischer Nachweis wäre demnach ggf. bereits als fehlerhaft anzusehen, wenn dessen Ersteller Räume mit erhöhter Brandgefahr identifiziert und entsprechende Brandschutzmaßnahmen vorsieht, das Gebäude jedoch als Regelbau einstuft.

Da der Begriff der erhöhten Brandgefahr nicht an einen besonderen Gebäudetyp gebunden ist, müsste bei einer strengen Auslegung des Begriffs jeder Lagerkeller eines Wohngebäudes oder jeder Technikraum eines Bürogebäudes zum Sonderbau deklariert werden. Das würde die Systematik der MBO vollständig untergraben. Ein Beispiel: Die rechnerische Brandlast in einem üblichen Kinderzimmer (s. Abbildung 3) liegt i. d. R. um ein Vielfaches über der eines Server- oder eines Kopierraumes. Sicher ist



INFOKASTEN 2

## Literaturrecherche zu erhöhter Brandgefahr:

**Die Vertreter der ARGEBAU geben auf der Homepage der Bauministerkonferenz [3] eine Hilfestellung zur Einstufung von Räumen mit erhöhter Brandgefahr:**

„Eine erhöhte Brandgefahr liegt insbesondere vor, wenn brandfördernde, leichtentzündliche oder hochentzündliche Stoffe entsprechend den Gefährlichkeitsmerkmalen nach der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in nicht geringen Mengen gelagert, be- oder verarbeitet werden. Zur weiteren Bestimmung ggf. erhöhter Gefährdungen können die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) herangezogen werden.“

**In den Erläuterungen zu Teil 4 Hochhäuser der Sonderbauverordnung (SBauVO) [5] in Nordrhein-Westfalen (NRW) wird ausgeführt:**

„Als Räume mit erhöhter Brandgefahr sind z. B. Lagerräume, Werkräume, Magazine und Laborräume anzusehen. Darüber hinaus können folgende Kriterien für eine Bewertung, ob Räume erhöhten Brandgefahren ausgesetzt sind, im Einzelfall herangezogen werden:

- Mindestgröße (ab 20 m<sup>2</sup>) und
- Vorhandensein von Zündquellen und
- Vorhandensein von leicht entzündlichen Materialien (z. B. Lösungs-

mittel, brennbare Flüssigkeiten etc.) oder

- Durchführung feuergefährlicher Arbeiten (z. B. Löten, Schweißen, Trennen).

Nicht zu Räumen mit erhöhter Brandgefahr zählen danach z. B. Putzmittelräume, Teeküchen und Kopierräume. Weitere Anforderungen können sich aus der Betriebssicherheitsverordnung, der Gefahrstoffverordnung, den arbeitsrechtlichen Bestimmungen und anderen Vorschriften ergeben.“

**In der Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung [6] heißt es:**

„Räume mit erhöhter Brandgefahr sind Räume, in denen aufgrund ihrer Nutzung ein beträchtliches Risiko der Entstehung und Ausbreitung eines Brandes besteht (z. B. Lagerräume für Chemikalien, Farben, brennbare Flüssigkeiten). Das bloße Aufstellen von Kopiergeräten u. Ä. begründet diese Eigenschaft nicht.“

**Im Kommentar zur Landesbauordnung NRW [7] führen Gädtke, Temme, Heintz und Czepuck aus:**

„Allein die Tatsache, dass ein Bereich unterschiedlich – auch von den Brandlasten her – genutzt wird oder mehreren Nutzern zur Verfügung steht, bedingt noch nicht das Erfordernis einer brandschutztechnischen Abtrennung.“

**Das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen teilte dem Autor hinsichtlich einer Anfrage im Jahr 2006 [8] mit:**

„Ich teile Ihre Auffassung, dass bei dem in Ihrem o. a. Schreiben angeführten Bauvorhaben (...) keine Trennwände für zwei Abstellräume auf der Rechtsgrundlage des § 30 BauO NRW erforderlich werden. Nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW sind Trennwände herzustellen u. a. zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen. Anders genutzte Räume sind solche, die nicht zur Nutzungseinheit gehören. Dies ist hier nicht der Fall.“

**Hinsichtlich einer Anfrage an die Oberste Bauaufsicht des Freistaates Bayern [9] wurde ausgeführt:**

„Fachräume für Biologie und Physik, Werkräume (auch für Holz) und EDV-Räume an einer Schule zählen nach unserer Auffassung nicht zu den Räumen mit erhöhter Brandgefahr (...). Räume mit erhöhter Brandgefahr in diesem Sinne sind in erster Linie Betriebs- oder Lagerräume, in denen mit leicht entzündlichen Stoffen umgegangen wird, und/oder Lagerräume, in denen solche Stoffe in einer Menge gelagert werden, die das übliche Maß deutlich übersteigt.“

nicht beabsichtigt, dass jede Werkstatt, jeder Müllraum oder gar ein nicht aufgeräumtes Kinderzimmer zur Einstufung eines Gebäudes als Sonderbau führt.

Die Brandschutzanforderungen für baurechtlich nicht geregelte *Sonderräume* sollten auch keinesfalls über denen für geregelte *Sonderräume* liegen. Wenn z. B. Feuerstätten für gasförmige oder flüssige Brennstoffe mit einer Nennleistung von mehr als 100 kW gemäß § 5 Muster-Feuerungsverordnung [2] lediglich dichte Umfassungswände benötigen, dann ist eine brandschutztechnische Abtrennung von Kopier- oder Serverräumen als unverhältnismäßig anzusehen. Folgerichtig erläutern die Vertreter der ARGEBAU [3]: „Eine Sonderbaueigenschaft besteht nicht, wenn sich die Explosions- oder Brandgefahr in dem Rahmen bewegt, der mit der Nutzung von Regelbauten üblicherweise verbunden ist. Durch das Lagern von Brennstoffen, wie Heizöl, Flüssiggas, Pellets, und von Kraftstoffen in den zum örtlichen Verbrauch erforderlichen

Mengen wird ein Gebäude nicht zum Sonderbau.“

Gemäß Punkt 3.2.2 Muster-Leitungsanlagenrichtlinie [4] brauchen elektrische Verteilteinrichtungen in notwendigen Fluren lediglich eine Abtrennung durch nichtbrennbare Baustoffe mit geschlossenen Oberflächen. Wenn innerhalb notwendiger Flure eine Abtrennung aus nichtbrennbaren Baustoffen genügt, ist eine brandschutztechnische Abtrennung eines eigenen Raums für die Elektro-Unterverteilung keinesfalls gerechtfertigt.

### Fazit

Der Einstufung als Raum mit erhöhter Brandgefahr muss eine eingehende und objektive Bewertung

- der Brandlasten,
- der Zündquellen,
- der Nutzung,
- des konkreten Brandrisikos,
- der zu erwartenden Brandausbreitungsgeschwindigkeiten und
- der Schadenauswirkungen

vorzugehen. Pauschale Einstufungen aufgrund der Raumgröße, der Nutzung oder der Raumbezeichnungen in den Antragsunterlagen sind ungeeignet, eine schutzzielbezogene Konzeptionierung vorzunehmen. Wünschenswert wären entsprechende bundeseinheitliche Schadenstatistiken, die eine Klärung herbeiführen und eine objektive Bewertung erleichtern könnten. ■

Schlagwort für das Online-Archiv unter [www.feuertrutz.de](http://www.feuertrutz.de)

### Brandlast



Autor

**Dipl.-Ing. Matthias Dietrich** studierte Sicherheitstechnik an der Universität Wuppertal. Der aktive Freiwillige Feuerwehrmann ist Geschäftsführer des Sachverständigenbüros Rassek & Partner Brandschutzingenieure in Wuppertal und Würzburg. Er erstellt und prüft brandschutztechnische Nachweise für komplexe Sonderbauten in ganz Deutschland.